



## **Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln .....	1
4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil).....	2
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	2
6. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	3

---

## **Vortrag des Generalsekretariats<sup>1</sup> an den Erziehungsdirektor zur Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)**

---

### **1. Zusammenfassung**

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) wird in gewissen Bereichen angepasst. Auf den 1. August 2018 treten folgende Neuerungen in Kraft:

- Die Einzellektionenansätze für Stellvertretungen und Fachreferierende werden leicht erhöht und an die seit 1. August 2015 geltenden Regelungen zu den Abzügen vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen angepasst.
- Lehrkräfte an Intensivkursen für Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) erhalten bei ausserordentlicher Belastung durch Gespräche mit Fachpersonen eine Entlastungslektion im Umfang von einer Lektion pro Woche.

### **2. Ausgangslage**

Mit der Änderung vom 26. Februar 2014 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BAG 14-31) wurde das System der Abzüge vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen (Vorstufenabzüge) der Lehrkräfte vereinfacht und auf zwei Abzüge reduziert (10 und 20 %).

Diese Änderungen gelten seit dem 1. August 2015. Sie sind aber bei der Berechnung der Einzellektionenansätze, die für Stellvertretungen und Fachreferierende zur Anwendung kommen und in der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) geregelt sind, nicht berücksichtigt worden. Die in der Vergangenheit bestehende Ankoppelung der Einzellektionenansätze an das Jahresgehalt entfiel. Mit der vorliegenden Teilrevision der LADV soll diese wieder hergestellt werden.

Weiter wird im Rahmen dieser Änderung eine Entlastung für Lehrkräfte an Intensivkursen für Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) eingeführt. Damit werden die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Lehrkräften verbessert, welche für die Sprachförderung von nicht mit der Muttersprache Deutsch aufwachsenden Kindern zuständig sind.

### **3. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### *Artikel 16a LADV*

#### *Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen*

IK DaZ sind ähnlich wie Klassen mit reduzierter Lektionenzahl und hohem Schülerinnen- und Schülerdurchlauf. Seit der Zunahme der Anzahl Flüchtlingskinder in den IK DaZ ist der Arbeitsumfang durch Gespräche mit Eltern, Dolmetschenden, Regellehrkräften, Schulleitungen und anderen Fachpersonen gestiegen; zu den üblichen Gesprächen sind auch diejenigen des Asylbereichs hinzugekommen. Lehrpersonen an IK DaZ sollen deshalb bei ausserordentlicher Belastung durch Gespräche mit Fachpersonen ebenfalls mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

In Absatz 5 wird einzig der Verweis auf die aktuelle Bezeichnung der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1) berichtigt.

<sup>1</sup> im Einvernehmen mit den Ämtern AKVB, MBA und AZD

Neu erscheinen die Einzellektionenansätze in einer Tabelle im Querformat als separater Anhang. Der bisherige Anhang 1 bzw. der Artikel A1-1 Absatz 1 wird daher aufgehoben.

Hinsichtlich der Entschädigung von Stellvertretungen kommen gemäss Anhang 1 zwei Ansätze zur Anwendung:

- Mit dem Ansatz A für Stellvertretungen wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter alle Ausbildungsanforderungen erfüllt.
- Erfüllt eine Stellvertretung die Ausbildungsanforderungen nur teilweise oder nicht, wird sie gemäss Ansatz B entschädigt.

Während der Ansatz A ursprünglich einem Jahresgehalt ohne Vorstufenabzug (= Gehaltsstufe 0) entsprach, wurde der Ansatz B von einer Einstufung mit zehn Vorstufen abgeleitet (= Vorstufenabzug von 25 %). Seit dem 1. August 2015 ist die Berechnung der Einzellektionenansätze aufgrund der im System der Abzüge vom Grundgehalt vorgenommenen Änderungen jedoch von der Einstufung der Lehrkräfte im Monatsgehalt entkoppelt. Der Vergleich mit dem Einstufungssystem für Lehrkräfte im Monatsgehalt zeigt, dass der aktuelle Ansatz A einem Vorstufenabzug von 2,5 Prozent (statt 0 %) und Ansatz B einem Abzug von 28,5 Prozent (statt 20 %) entspricht.

Da es keine objektiven Gründe gibt, die Ansätze für Einzellektionen in Abweichung zur Einstufung im Monatsgehalt festzulegen, ist die Ankoppelung der Berechnung der Einzellektionenansätze an das Einstufungssystem der Lehrkräfte im Monatsgehalt wiederherzustellen. Der Ansatz A entspricht wiederum einem Jahresgehalt ohne Vorstufenabzug und der Ansatz B wird neu vom maximalen Vorstufenabzug von 20 Prozent abgeleitet.

Angepasst werden auch die Ansätze für Fachreferierende. Der Mindestansatz entspricht dem Ansatz B für Stellvertretungen (Abzug vom Grundgehalt von 20 %) und der Maximalansatz basiert auf den Maximalgehältern der jeweiligen Gehaltsklasse.

#### *Inkrafttreten*

Die Änderungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil)**

Die Änderung der LADV per 1. August 2018 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Anhebung der Einzellektionenansätze führt für den Kanton zu jährlichen Mehrkosten von rund 1,53 Millionen Franken (CHF 0,65 Mio. [Volksschule], CHF 0,8 Mio. [Berufsfachschulen], CHF 0,081 Mio. [Mittelschulen]) (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %).
- Die Entlastung von Lehrkräften an IK DaZ generiert jährliche Mehrkosten von rund 0,16 Millionen Franken (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %).

#### **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Aus personalpolitischer Sicht ist die Ankoppelung der Berechnung der Einzellektionenansätze an das Einstufungssystem der Lehrkräfte im Monatsgehalt zu begrüssen. Es wird zur Steigerung der Attraktivität der Anstellungsbedingungen für Stellvertretungen und Fachreferierende beitragen. Insbesondere im Volksschulbereich ist es mit den heutigen Ansätzen schwierig, Lehrkräfte für Stellvertretungseinsätze zu gewinnen.

Ebenfalls an Attraktivität gewinnen die Anstellungsbedingungen von Lehrkräften an IK DaZ. Damit wird ein wichtiges schulisches Unterstützungsangebot gefördert.

## 6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 30 Prozent an den Gehaltskosten der Lehrkräfte in der Volksschule. Die unter Ziffer 3 aufgeführten finanziellen Auswirkungen führen für die Gemeinden zu jährlichen Mehrkosten von rund 0,34 Millionen Franken (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %).

Bern, 30. April 2018

**Im Einvernehmen mit den Vorstehern der betroffenen Ämter AKVB, MBA und AZD**

**Generalsekretariat**

Rechtsdienst



*Beatrice Tobler*

#795829v5